

## **Satzung der Gemeinde Klausdorf über den Schutz des Baumbestandes \*)**

Aufgrund des § 20 Abs. 4 des Landschaftspflegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -LPflegG- in der Fassung des Gesetzes vom 19. November 1982 (GVOBl. S. 256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klausdorf vom 18. Sept. 1989 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

(1) Im Gebiet der Gemeinde Klausdorf werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden unter besonderen Schutz gestellt.

(2) Die Satzung erstreckt sich nicht auf

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
2. Obstbäume, ausgenommen Schalenobstbäume wie Esskastanien und Walnussbäume,
3. sonstige nicht heimische, nicht standortgerechte Bäume,
4. Bäume, die durch eine Verordnung der Landschaftspflegebehörde nach §§ 16, 17 und 19 des Landschaftspflegegesetzes geschützt oder aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind,
5. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes.

(3) Abweichend von Absatz 1 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzanpflanzungen nach § 7.

Das gleiche gilt für einzelne Bäume in Baumgruppen, deren Bäume überwiegend die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllen. Liegt der Kronenansatz unter 1 m Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung nach Absatz 1 maßgebend.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck des Baumschutzes ist, durch Erhaltung der Bäume

1. eine ausgewogene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten und das Ortsklima zu verbessern,
2. die Lebensstätte für die Tierwelt im Siedlungsbereich zu sichern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern.

### **§ 3 Verbotene Handlungen**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.

(2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere

1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln, Herbiziden und das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.

Im Übrigen sind die zum Schutz von Bäumen erlassenen Vorschriften, bei Arbeiten nach S. 2 Nr. 2 insbesondere die Bestimmungen der ZTV Baum (Zusätzliche technische Verordnung Baum) zu beachten.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.

(4) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für die üblichen Pflegemaßnahmen sowie die Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.

\*) Veröffentlicht im Klausdorfer Gemeindeboten Nr. 19/89 vom 03.10.1989.

Die 1. Änderungssatzung vom 24.9.96 -veröffentlicht im Gemeindeboten Nr. 19/96 v. 1.10.96- ist berücksichtigt.

## **§ 4 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen**

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  2. von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
  3. ein geschützter Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  4. aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf Nutzung besteht und dieser Anspruch bei Erhaltung des geschützten Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen oder Veränderungen der Lage des Baukörpers verwirklicht werden kann,
  5. die geschützten Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
  6. Belange des Nachbarrechts nach dem Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein dies erfordern,
  7. einzelne Bäume eines größeren geschützten Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb)
- und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Erlaubnis darf nur in der Zeit vom 15. September bis zum 15. März verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt wird.

## **§ 6 Antragsunterlagen und zuständige Behörde**

- (1) Ausnahmen sind bei dem Bürgermeister der Gemeinde Klausdorf schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag ist eine Skizze beizufügen, in der der Standort des zu entfernenden Baumes eingezeichnet ist. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nießbraucher sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nießbrauchers.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes. Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (§ 54 Abs. 4 LNatSchG).

## **§ 7 Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzung**

- (1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 4 sowie der Befreiung nach § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 bis höchstens 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten.

Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung nicht möglich ist oder diese in absehbarer Zeit erneut zu einem Ausnahme- und Befreiungstatbestand führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 und 2 nicht erfüllt.

(3) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

## **§ 8 Folgenbeseitigung**

(1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlungen durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so dass seine Ersetzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 7 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten.

Die Gemeinde kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

(2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 1 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadenersatzanspruches vereinbaren; die Gemeinde soll das Angebot annehmen, wenn dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist, einen Schadenersatzanspruch geltend zu machen.

(3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Absatz 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume ohne Erlaubnis beseitigt, zerstört, schädigt oder verändert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Klausdorf, den 26. September 1989

Gemeinde Klausdorf  
Der Bürgermeister